



## **BS Augusta**

Bogenschützen Augusta  
CH-4303 - Kaiseraugst

# **Statuten der Bogenschützen BS Augusta Kaiseraugst**

## **Version: April 2021**

4303 Kaiseraugst, 30. April 2021

# **Statuten der Bogenschützen BS Augusta**

## **1. Name: Bogenschützen Augusta**

Sitz: CH – 4303 Kaiseraugst

## **2. Zweck und Ziele des Verein**

### **2.1 Zweck**

Der Verein ist ein unabhängiger, selbständiger Verein aus Einzelmitgliedern, der sich nach den IFAA (International Field Archery Association) Reglement richtet.

### **2.2 Ziele**

- a. Die Regeln und Bedingungen bei allen Bogenschiesswettbewerben zu fördern, im Einklang mit den bereits von der IFAA erstellten Regeln.
- b. Die Möglichkeiten und die persönliche Erholung des Einzelnen, die sich durch die Ausübung des Bogensportes ergeben, zu schützen, verbessern und zu erweitern.
- c. Mit allen derzeit und in Zukunft bestehenden Bogenschützenverbänden und anderen Vereinen zusammenzuarbeiten, um den Bogensport zu fördern so wie das Programm gemäss den Anforderungen und Wünschen der Mehrheit der Mitglieder effektiv und einheitlich zu gestalten.
- d. Bogenschiessturniere durchführen, die zur Vereinsmeisterschaft zählen sollen. Ein einheitliches System schaffen, nach dem die von jeder Person erbrachten Ergebnisse schriftlich niedergelegt werden können, mit dem Zweck, eine exakte vergleichbare Klassifikation der Schützen festzulegen.

## **3. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### 3.1 Generalversammlung

- a. Die ordentliche GV findet alljährlich, bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden. Den Vorsitz führt der Präsident.
- b. Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c. Die ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder durch ein schriftliches Begehren an den Vorstand unter Nennung der Traktandenliste eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat dann innert einem Monat nach Stellung des Begehrens stattzufinden
- d. In die Kompetenz der GV fallen:
  1. Wahl der Stimmenzähler
  2. Protokoll der letzten GV
  3. Mutationen
  4. Jahresberichte
    - i. des Präsidenten
    - ii. Jahresrechnung
    - iii. Revisionsbericht
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahlen
    - i. des Präsidenten
    - ii. übriger Vorstand
    - iii. der Revisoren
  7. Festlegung der Jahresbeiträge
  8. Genehmigung des Budgets
  9. Anträge von Mitgliedern gemäss Traktanden
  10. Ehrungen
  11. Änderungen von Statuten
  12. Diverses
- e. Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis spätestens auf den auf der Einladung angegebenen Termin schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- f. Die geheime Wahl muss bei Antrag eines Mitgliedes, oder die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein durchgeführt werden.
- g. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

### **3.2 Vorstand**

- a. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.
- b. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident
  - Vizepräsident / Turniere
  - Aktuar
  - Kassier
  - Materialchef
  - Beisitzer
  - Webmaster / Kommunikation
- c. Der Vorstand wird an der GV gewählt und hat eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zugelassen.
- d. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten GV zu wählen.
- e. Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, oder nach Bedarf. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es muss ein Protokoll an jeder Vorstandssitzung geführt werden.
- f. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied auf bestimmte Zeit vom Beitrag zu befreien.
- g. Der Vorstand ist berechtigt, über das Vereinsvermögen zu verfügen, sofern es ausschliesslich dem Wohl des Vereines zugutekommt und den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigt (Verschleissmaterial nicht inbegriffen).
- h. Der Kassier kann mit Einzelunterschrift auf der Bank bis Fr. 2000.— beziehen. Übersteigt es den Betrag von Fr. 2000.—, so benötigt es die Unterschrift des Präsidenten.

### **3.3 Rechnungsrevisor**

Die GV wählt den Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor. Diese müssen nicht dem Verein angehören. Sie dürfen aber nicht im Vorstand sein. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie haben einen schriftlichen Bericht für die GV zu verfassen. Der Revisor scheidet nach seiner Amtsdauer aus und der Ersatzrevisor nimmt dessen Platz ein. Dadurch ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen

## **4. Mitglieder**

- a. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
- b. Aktivmitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat oder mündig ist.
- c. Schüler und Junioren haben erst ab dem 16. Lebensjahr das Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **4.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Junioren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- b. Der Entscheid über eine Mitgliedschaft muss jedem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer negativen Entscheidung muss der Vorstand keine Gründe nennen, ist aber zu empfehlen.

### **4.2 Rechte und Pflichten**

- a. Wer in den Verein eintritt, anerkennt die Statuten und Reglemente.
- b. In den Vorstand des Vereins können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden. Ehe- und Konkubinatspartner der Vorstandsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden, mit Ausnahme der Ämterkombination von Präsident und Kassier im Ehe- und Konkubinatsverhältnis.
- c. Alle Bogenschützen können an Turnieren teilnehmen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, an der GV festgelegten, finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils 30 Tage nach der GV zu begleichen. Die Mitgliedschaft beim FAAS oder SBV muss bis Ende Februar beglichen werden.
- e. Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
- f. Das Vereinsjahr endet und beginnt an der GV.

### **4.3 Austritt**

Austrittserklärungen sind bis zur jeweiligen GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt gilt erst vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

#### **4.4 Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die das Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann kein Rekurs geltend gemacht werden. Mitglieder, die sich das ganze Jahr nie beim Verein gemeldet haben oder ein Training absolviert haben, können vom Vorstand bei der nächsten Generalversammlung in den Status eines „Passiv-Mitglied“, mit entsprechendem Mitgliederbeitrag, versetzt werden.

#### **5. Mittel**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Beiträgen von Gönnern und Sponsoren;
- Diversen Einnahmen.

#### **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein besitzt eine eigene Haftpflichtversicherung.

#### **7. Statutenrevision / Auflösung / Fusion**

##### **7.1 Statutenrevision**

Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

##### **7.2 Auflösung / Fusion**

Über die Auflösung oder eine Fusion entscheidet nur eine GV. Ein solcher Beschluss erfordert eine 9/10 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zu einer solchen Versammlung hat durch eingeschriebene Post zu erfolgen. Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktiven Überschuss, so beschliesst die GV bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 09.03.2000 genehmigt.

##### **Änderungshistorie:**

- GV 2007 17.03.2007 Absatz 4.2 b und d
- GV 2021 30.04.2021 Absatz 3.2 b, Absatz 4.2.b und e